

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Zentralinstitut weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

#### Gliederung

Das Zentralinstitut gliedert sich in Bereiche, Abteilungen und Arbeitsgruppen. Die Abteilungen und Arbeitsgruppen werden auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirates des Instituts durch den Leiter des Zentralinstituts im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebildet.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentralinstitut wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor, der zugleich Leiter eines wissenschaftlichen Bereiches sein soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Zentralinstituts. Er handelt im Namen des Zentralinstituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Zentralinstituts allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne und die Weisungen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gebunden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentralinstituts zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Zentralinstituts sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Zentralinstitut durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Zentralinstituts gemeinsam das Zentralinstitut vertreten.

### § 5

#### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik beruft für das Zentralinstitut einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, regelmäßig wissenschaftliche Kolloquien durchzuführen, die Forschungspläne der Arbeitsbereiche und die grundsätzlichen Maßnahmen zu ihrer Durchführung zu koordinieren, die sonstige wissenschaftliche Zusammenarbeit der Arbeitsbereiche zu gewährleisten und Berichte der Arbeitskreise über die Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit entgegenzunehmen.

(3) Auf Verlangen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat der wissenschaftliche Beirat weitere Fragen zu behandeln und Stellungnahmen abzugeben.

(4) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fachlich zuständigen Mitarbeitern aus dem Bereich des

Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, den Leitern der Arbeitsbereiche des Zentralinstituts und anderen wissenschaftlichen Fachkräften zusammen.

(5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung von Mitgliedern, deren Dienststelle nicht im Bereiche des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik liegt, ist der Leiter der betreffenden Institution zu hören. Die Leiter der Arbeitsbereiche des Zentralinstituts gehören auf die Dauer der Ausübung dieser Funktion dem wissenschaftlichen Beirat an.

(6) Den Vorsitz im wissenschaftlichen Beirat bestimmt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(7) Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen.

### § 6

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Zentralinstituts, der stellvertretende Direktor und die Leiter der wissenschaftlichen Bereiche werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Zentralinstituts werden vom Direktor oder dem stellvertretenden Direktor im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Finanzierung

(1) Das Zentralinstitut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Zentralinstitut erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Zentralinstituts werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Zentralinstitut die zulässigen Gebühren zu vereinbaren.

### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Zentralinstituts bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Zentralinstituts bzw. der Leiter der wissenschaftlichen Bereiche. Diese entscheiden nach den ihnen dazu vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Zentralinstituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren. Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Zentralinstitut fort. Die Mitarbeiter des Zentralinstituts können durch den Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten entsprechend für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates des Instituts.